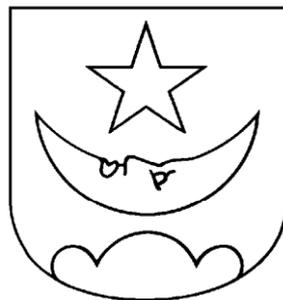


Einwohnergemeinde Zuchwil

# Steuerreglement



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2017



Die Einwohnergemeinde Zuchwil

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 erlässt folgendes Reglement:

## 1. Steuerhoheit

### § 1

Die Einwohnergemeinde Zuchwil erhebt auf Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen. Weitere Steuern, aufgrund anderer Rechtsgrundlagen bleiben vorbehalten.

## 2. Steuerpflicht

### § 2

Natürliche und  
Juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Zuchwil gegenüber sind die natürlichen und die juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des StG zu der Gemeinde besteht.

### § 3

Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Zuchwil ist von der Steuerpflicht befreit.



### 3. Steuerfuss

#### § 4

Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

<sup>3</sup> Für die natürlichen und die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

#### § 5

Holding-,  
Domizil- und  
Verwaltungs-  
gesellschaften

Der Steuerfuss für die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) wird alljährlich bei der Festsetzung des Budgets von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Von juristischen Personen, die nach den §§ 99 oder 100 StG besteuert werden, darf die Gemeindesteuer höchstens im Betrag der ganzen Staatssteuer erhoben werden (§ 253 Abs. 4 StG).

#### § 6

Personalsteuer

<sup>1</sup> Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.

<sup>2</sup> Jeder in ungetrennter Ehe lebende Ehegatte und Ehegattin entrichtet eine Personalsteuer.

<sup>3</sup> Die Personalsteuer ist in vollem Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils des Steuerjahres besteht.

<sup>4</sup> Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.



## 4. Steuerverfahren

### § 7

Steuerberechnung

<sup>1</sup> Die gemeindesteuerregisterführende Person berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, sowie allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

<sup>2</sup> Er stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu. Diese enthält den ganzen Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

### § 8

Einsprache

<sup>1</sup> Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der gemeindesteuerregisterführenden Person innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

<sup>3</sup> Die gemeindesteuerregisterführende Person entscheidet über die Einsprache. Der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

<sup>4</sup> Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

### § 9

Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

### § 10

Gemeindesteuer-

<sup>1</sup> Das Gemeindesteuerregister wird von der gemeinderegisterführenden Person erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

<sup>2</sup> Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte und jede Ehegattin ohne Zustimmung des anderen einen Auszug verlangen. Registerauszüge stellt die gemeinderegisterführende Person aus.



## § 11

Vertretung der  
Gemeinde im  
Steuerverfahren

<sup>1</sup> Die gemeinderegisterführende Person vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist diese befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Abs. 4, § 123 StG)
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Abs.1, § 155, § 160 Abs. 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramts (§ 251 Abs. 1 und 3 StG) zu erheben
- c) Ansprüche auf Bestimmungen des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Abs. 2 StG)
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Abs. 2 und § 131 StG)
- e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Abs. 3 StG)
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Abs. 2 StG)
- g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG)
- h) über die Rückerstattung zu viel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG)
- i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Abs. 4 StG)

<sup>2</sup> Stellungnahme zu Steuererleichterungen nach § 6 Abs. 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

## 5. Steuerbezug

### § 12

Bezugsbehörde  
und Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuern werden von der Abteilung Finanzen bezogen. Es gelten folgende Zahlungstermine:

- 1. Rate: 30. April der Steuerperiode
- 2. Rate: 31. August der Steuerperiode
- 3. Rate: 31. Dezember der Steuerperiode

Schlusszahlung: 30 Tage nach Zustellung der definitiven Rechnung

<sup>2</sup> Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Steuern werden in der Steuerperiode provisorisch bezogen (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören. Für Beträge unter Fr. 90.-- erfolgt kein Vorbezug.



## § 13

Zahlung und  
Zinspflicht

<sup>1</sup> Die Steuerraten bzw. die Schlusszahlung müssen bis zum jeweiligen Zahlungstermin gemäss § 12 entrichtet werden. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Für die Mahnung wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement erhoben.

<sup>2</sup> Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Gemeinderat jährlich festgelegten Bedingungen verzinslich. Dieser Zinssatz gilt während eines ganzen Kalenderjahres für alle im betreffenden Jahr zu verzinsenden Steuern. Der Zinssatz wird im Rahmen des Budgetprozess festgelegt.

<sup>3</sup> Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die die zahlungspflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

<sup>4</sup> Wird der Steuerbetrag auf zweimalige Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

## § 14

Rückerstattung und  
Rückerstattungszins

<sup>1</sup> Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen, werden von Amtes wegen zurückerstattet.

Zurückerstattete Beträge werden zu den vom Gemeinderat jährlich festgelegten Bedingungen verzinst. Dieser Zinssatz gilt während eines ganzen Kalenderjahres für alle im betreffenden Jahr zu verzinsenden Steuern. Der Zinssatz wird im Rahmen des Budgetprozess festgelegt. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

<sup>2</sup> Werden Steuern an Eheleute zurückerstattet, die in tatsächlich oder rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Eheleute erfolgen.

<sup>3</sup> Sind die Steuerbeträge, die für beide Eheleute geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurück zu erstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Eheleute. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Eheleute, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

<sup>4</sup> Weist ein Ehegatte oder eine Ehegattin nach, dass er oder sie nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Eheleute gemeinsam geleistet hat, werden sie an den Ehegatten oder Ehegattin zurückerstattet.



## § 15

### Sicherstellung

<sup>1</sup> Aus den in § 184 StG genannten Gründen kann die Abteilung Finanzen jederzeit die Sicherstellung verlangen.

<sup>2</sup> Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

<sup>3</sup> Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

<sup>4</sup> Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

## § 16

### Zahlungs- erleichterungen

Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der festgesetzten Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Abteilung Finanzen Zahlungserleichterung gewähren. § 181 des StG ist anwendbar.

## § 17

### Steuererlass

<sup>1</sup> Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, so können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die steuerpflichtige Person stellt dafür zuerst ein Erlassgesuch für die Staatssteuern beim Kanton. Die Abteilung Finanzen entscheidet in solchen Fällen gleich wie der Kanton.

<sup>2</sup> Sind die Staatssteuern ganz oder teilweise bereits bezahlt worden, so kann der Gemeinderat die Gemeindesteuern, die Zinsen oder Busen ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln der Abteilung Finanzen einzureichen, welche dem Gemeinderat Antrag stellt. Bereits bezahlte Beträge werden nicht erlassen.

<sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid des Gemeinderats innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben (§ 255 Abs. 3 StG).



<sup>4</sup> Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

<sup>5</sup> Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

<sup>6</sup> Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungsverleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

## 6. Schlussbestimmungen

### § 18

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 01.07.2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 8. November 2013.

## **EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL**

Der Gemeindepräsident      Die Gemeindeschreiberin Stv.

*Stefan Hug*

*Regula Mohni*

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zuchwil beschlossen am 26.06.2017  
Vom Finanz-Departement Solothurn genehmigt am 14.07.2017